

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
GRUPPE WASSER, ABTEILUNG WASSERRECHT UND SCHIFFAHRT
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 15, TEL 02742/200, FAX 200/4040
PARTEIENVERKEHR: DIENSTAG von 8.00 bis 12.00 UHR
zum Regionaltarif telefonisch erreichbar über die Telefon-Nr. Ihrer NÖ
Bezirkshauptmannschaft, dann die Nr. 800 sowie die jeweilige Klappe
des Bearbeiters bzw. mit Nr. 9 die Vermittlung

WG
Statuten
ab 1998!

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109 St. Pölten

An die
Wassergenossenschaft Theresienfeld
z.H. des Obmannes Herrn
Ministerialrat Dr. Josef Schröfl
Wiener Straße 42
2604 Theresienfeld

Beilagen

WA1-2.273/16-V-98

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02742) 200	Durchwahl	Datum
	Hr. Siebeneicher		4747	15. Mai 1998

Betrifft

Wassergenossenschaft Theresienfeld, Änderung des § 5 der Satzung der Wassergenossenschaft Theresienfeld, Satzungsänderung

Bescheid

Spruch

Der Landeshauptmannes von NÖ (Wasserrechtsbehörde) genehmigt gemäß den §§ 77 Abs. 5 und 99 WRG 1959 (Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl.Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl.I Nr. 74/1997), die durch die am 27. Februar 1998 beschlossene Statutenänderung (Erweiterung des § 5 der Satzung der Wassergenossenschaft Theresienfeld), erforderlich gewordene Änderung der Genossenschaftssatzung.

Bei § 5 nach dem 1. Absatz ist einzufügen:

Die Genossenschaftsversammlung wählt weiters die 4 Viertelkanalaufseher, 2 Rechnungsprüfer und 3 Mitglieder der Schlichtungsstelle, denen die gütliche Beilegung von Streitigkeiten in der Genossenschaft obliegen.

Begründung

In der Mitgliederversammlung der Wassergenossenschaft Theresienfeld am 27. Februar 1998 wurde der einstimmige Beschluß gefaßt, den § 5 der Genossenschaftssatzung im spruchgemäßen Umfang abzuändern.

Gemäß § 77 Abs. 5 WRG 1959 bedürfen Änderungen der Satzung oder des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten wenigstens der 2/3 Mehrheit der Stimmen, der bei einer hierüber einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, im Falle eines Umlaufbeschlusses der 2/3 Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder. Sie werden erst nach Genehmigung durch die Wasserrechtsbehörde wirksam.

Da die Beschlußfassung einstimmig erfolgte und von Seiten der Aufsichtsbehörde kein Einwand gegen diese Änderung der Satzung besteht, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich oder mit Telefax beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, eingebracht werden
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 180,--.

Dieser Bescheid ergeht zur Kenntnis an:

1. die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt, 2700 Wiener Neustadt

Für den Landeshauptmann
Siebeneicher
Rechnungsoberrevident

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Karlmenzberger

SATZUNG

der

Wassergenossenschaft Theresienfeld

Amt der NÖ Landesregierung

Genehmigt mit Bescheid WA1 2.273/16-V-98

vom 15.5.1998

28.5.1998

für den Landeshauptmann



Siebeneicher

(Siebeneicher)
Rechnungsoberrevident



S t a t u t e n

der Wassergenossenschaft in T h e r e s i e n f e l d

§ 1

Die Wassergenossenschaft in T h e r e s i e n f e l d ist eine Genossenschaft im Sinne des n.ö. Landesgesetzes vom 28. August 1870, L.G. Bl.Nr. 56 über Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer.

Zweck der Genossenschaft ist die Erhaltung bzw. die jeweilig notwendig werdenden Rekonstruktionen der Anlagen behufs Entnahme des Wassers aus dem kalten Gange im Gebiete der Gemeinde Wöllersdorf, Zuleitung desselben mittels des sogenannten "Tirolerbaches" nach Theresienfeld zur Garten- Wiesen- und Feldbewässerung zum Tränken und zum häuslichen Gebrauche - ferner der Erhaltung, bzw. Rekonstruktion der Anlagen, behufs Verteilung dieses Wassers in Theresienfeld so wie endlich die Beschaffung von Trinkwasser mittels öffentlichen Brunnen.

Das Genossenschaftsgebiet umfaßt die Ortschaft Theresienfeld und insbesondere die im Anhange dieser Statuten verzeichneten Grundstücke. Rücksichtlich der Verteilung des Wassers, der periodischen Räumung der Kanäle und der Strafbestimmungen ist die auf Grund der Wasserleitungsordnung vom Jahre 1795 zeitgemäß abgeänderte Bewässerungsordnung maßgebend.

Die Rekonstruktion der Anlagen sind nach Maßgabe des vom n.ö. kulturtechnischen Landesbureau verfaßten und mit dem Datum 6.März 1890 versehenen technischen Planes herzustellen, vorbehaltlich der bei der behördlichen Genehmigung der Anlagen etwa auferlegten Abänderungen.

§ 2

Mitglieder der Genossenschaft sind die jeweiligen Besitzer der in das Genossenschaftsgebiet einbezogenen Grundstücke nach dem angeschlossenen Verzeichnisse wie sich selbe gegenwärtig aus demselben und später mit Rücksicht auf nachträgliche neue Aufnahmen oder Ausscheidungen ergeben.

§ 3

Die Rechte der Mitglieder sind:

- a) Die Mitbenützung der genossenschaftlichen Bewässerungs-Anlagen.

- b) Die Teilnahme an der Genossenschaftsverwaltung nach Maßgabe dieser Statuten.
- c) Die Teilnahme an den der Genossenschaft vom Staate oder Lande bewilligten Subventionen.

Die Pflichten der Mitglieder sind:

- a) Den Beschlüssen der Genossenschaftsversammlung und den Anordnungen des Vorstandes in Genossenschaftsangelegenheiten sowie dessen statutengemäßen Zahlungsaufträgen zu entsprechen.
- b) Den Vorstand auf etwaige in den Zustande der Genossenschaftsanlage eingetretene Mißstände unverzüglich aufmerksam zu machen.
- c) Im Falle der Wahl in den Ausschuß (§ 5) diese Wahl anzunehmen und die bezüglichlichen Pflichten (Geschäfte) lediglich gegen Ersatz etwaiger Barkosten pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen, wobei jedoch eine Wiederwahl unmittelbar nach einer zurückgelegten Funktionsperiode abgelehnt werden kann.

§ 4

Bei den Abstimmungen und Wahlen der Genossenschaft hat jeder Genosse eine Stimme. Der Wert der einzelnen Stimmen ist jedoch nicht gleich, sondern es wird dieser Wert genau nach der Größe jener Grundbesitze (ha und Ar) des einzelnen Genossen welcher laut Anhang (Rubrik 5) in das Genossenschaftsgebiet einbezogen ist, berechnet.

Die Summe der Größe des Grundbesitzes der einzelnen gleich stimmenden Genossen ergibt die Majorität.

§ 5

Zur Vereinsleitung und Besorgung der Genossenschaftsangelegenheiten wählen die Genossen aus ihrer Mitte mit absoluter nach § 4 zu berechnenden Stimmenmehrheit einen Ausschuß von 8 (acht) Personen auf die Dauer von 3 Jahren, ferner 3 Ersatzmänner, welche letztere in der durch die erhaltene Stimmenzahl sich ergebende Reihenfolge in den Ausschuß einzutreten haben, wann aus irgend einem Grunde ein Mitglied des Ausschusses vor Ablauf von 3 Jahren aus seinem Amte tritt.

Die Genossenschaftsversammlung wählt weiters die 4 Viertelkanalaufseher, 2 Rechnungsprüfer und 3 Mitglieder der Schlichtungsstelle, denen die gütliche Beilegung von Streitigkeiten in der Genossenschaft obliegen.

Ergibt sich bei dieser Wahl im 1. Wahlgange keine absolute Stimmenmehrheit, so entscheidet die engere Wahl und bei Stimmengleichheit das Los.

Der Ausschuß hat seinen Sitz in Theresienfeld.

§ 6.

Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte durch absolute, nach Köpfen zu berechnenden Stimmenmehrheit einen Obmann, welcher die Genossenschaft nach Außen zu vertreten hat und der zuständigen politischen Behörde zur Eintragung in das Wasserbuch anzuzeigen ist. Ergibt sich bei dieser Wahl im 1. Wahlgange keine absolute Stimmenmehrheit, so entscheidet die engere Wahl und bei Stimmengleichheit das Los.

§ 7.

In den Angelegenheiten seines Wirkungskreises (§ 9.) entscheidet der Ausschuß mit absoluter nach Köpfen zu berechnender Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt jene Ansicht als Beschluß, welcher der Obmann beiträgt.

§ 8.

Für den Ausschuß zeichnet der Obmann oder ein von ihm hierzu berufenes Ausschußmitglied: Urkunden jedoch, durch welche der Ausschuß Rechtsverbindlichkeit eingeht, müssen vom Obmanne und noch einem Ausschußmitgliede gefertigt sein.

§ 9.

In den Wirkungskreis des Ausschusses gehören:

- a) Alle zur Ausübung der Bewässerungsanlage notwendigen Anordnungen, einschließlich der Beschaffung des Materiales und erforderlichen Arbeitskräfte.
- b) Die Beaufsichtigung der Genossenschaftsarbeiten.
- c) Die Zahlungen für das gelieferte Material und für die geleisteten Arbeiten.
- d) Die Einhebung der fälligen Beiträge von den einzelnen Genossen und die Gesamtverrechnung.
- 4) Die Beaufsichtigung der ordentlichen Instandhaltung der hergestellten genossenschaftlichen Anlagen.
- 6) Die Anordnungen zur Wiederherstellung schadhaft gewordener Anlagen.

- g) Die Evidenzhaltung der zur Genossenschaft gehörigen Mitglieder und Grundstücke.
- h) Die Einberufung der Genossenschaftsversammlungen (§ 10) nach Bedarf, mindestens aber jährlich einmal und zwar im ersten Vierteljahre behufs Rechnungslegung über das verflossene Jahr. In allen diesen Angelegenheiten hat der Ausschuß die näheren Bestimmungen zu beachten, welche die Genossenschaftsversammlung in der bezüglichen Richtung getroffen haben sollte.

§ 10

Der Versammlung sämtlicher Genossen (Genossenschaftsversammlung) sind nebst den Wahlen der Ausschußmitglieder und Ersatzmänner (§ 3) folgende Anordnungen und Beschlüsse vorbehalten.

- a) Etwaige nähere Weisungen für den Ausschuß bezüglich der im § 9 ihm zugewiesenen Angelegenheiten.
- b) Die Prüfung und Genehmigung der Rechnungslegung des Ausschusses.
- c) Die Beschlußfassung über solche Änderungen des behördlich genehmigten Rekonstruktions-Planes welche im Laufe der Ausführung oder nach derselben beantragt werden sollten, selbstverständlich vorbehaltlich der etwa notwendigen behördlichen Bewilligungen dieser Änderungen.
- d) Die Beschlußfassung sowohl über die Aufnahme bei Nachbargrundstücken in den Genossenschaftsverband, als auch über die Ausscheidung einzelner Grundstücke aus demselben nach den geltenden Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes; finanzielle Mitteilungen sind - soferne das Mitglied Wasserrechte der Wassergenossenschaft hat - nach den Anteilsrechten § 2 der Verwaltungssatzungen vom 8. Oktober 1986 der Agrargemeinschaft Theresienfeld vorzunehmen.
- e) Die Beschlußfassung über allfällige nach dem Wasserrechtsgesetze zulässige Änderungen dieser Statuten schließlich
- f) die Beschlußfassung über die Auflösung der Genossenschaft nach Erfüllung aller ihrer Verbindlichkeiten gegen dritte Personen (§ 60 des n.ö. Wasserrechtsgesetzes).

§ 11

Zur Beschlußfähigkeit der Genossenschaftsversammlung und zur gültigen Vernahme von Wahlen in derselben ist erforderlich, daß an der Genossenschaftsversammlung mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Genossenteilnehmer und daß durch diese Teilnehmer zugleich wenigstens die Hälfte der Gesamtstimmen gemäß § 4 vertreten sei.

Im Falle die Versammlung nicht die Beschlußfähigkeit erlangt, ist die zum zweiten Male für dieselbe Tagesordnung ausgeschriebene Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Personen und der durch dieselben vertretenen Stimmen beschlußfähig - außer es würde sich um Beschlußfassung über die Auflösung der Genossenschaft handeln in welchem Falle es zwar auf die Zahl der Teilnehmer an der neuerlichen Genossenschaftsversammlung nicht ankommt, jedoch im Sinne des § 60 des n.ö. Wasserrechtsgesetzes der Beschluß mit absoluter Mehrheit der in der Genossenschaft vertretenen Gesamtstimmen (§ 4) gefaßt werden muß.

Alle Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung werden mit absoluter, nach § 4 Absatz 1 zu berechnender Majorität gefaßt.

§ 12

Allfällige, im Interesse der Gesamtheit der Genossenschaft auflaufenden Kosten wie insbesondere für technische Aufnahme und Pläne, für bare Auslagen des Ausschusses, für sämtliche Eingaben usw., ferner die Kosten der technischen Ausführung einschließlich der Materialbeschaffung sind von den Genossen nach Maßgabe ihres Nutzens zu tragen.

Vorstehende Bestimmungen gelten auch für Reparaturen. Wird auf einem Grundstücke ein Bau ausgeführt, von dem die ganze Genossenschaft oder eine größere Zahl der Genossen einen Vorteil hat, so wird die Beitragsleistung hiefür besonders vom Ausschusse bestimmt. Über Reklamationen gegen solche Bestimmungen des Ausschusses entscheidet die Generalversammlung, eventuell die Bezirkshauptmannschaft nach § 62 des n.ö. Wasserrechtsgesetzes.

Rückständige Beiträge können nach § 63 des n.ö. Wasserrechtsgesetzes über Ansuchen der Genossenschaft im politischen Zwangswege eingehoben werden.

T h e r e s i e n f e l d, am 27. November 1897.

10

10